

2403 601

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 86 397/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Klara K[REDACTED],

2. Gabor K[REDACTED],

3. Laszlo K[REDACTED],

Avenida D[REDACTED] de C[REDACTED], S[REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZRG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Inwiefern die 1957 erfolgte Auswanderung aus Ungarn auf der Verfolgung beruhen soll, macht die Beschwerde nicht deutlich. Das vom Tatrichter festgestellte Auswanderungsmotiv, nämlich berufliche Nachteile wegen der Zuordnung des Erblassers zum deutschen Volkstum, hat mit der Verfolgung ersichtlich

78

- 1 -

nichts zu tun. Ob der Berufungsrichter die mündliche Verhandlung nochmals hätte eröffnen müssen, ist eine Verfahrensfrage im Einzelfall, die nicht die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)